

# ORDENSSTATUT

## des RADEZKY-ORDENS

Von dem Wunsche geleitet die Person und die Verdienste des österr. Feldmarschalls Johann Joseph Wenzel Anton Franz Karl Graf RADEZKY von RADETZ im Bewusstsein des patriotischen Österreicherers stets präsent zu erhalten und insbesondere militärbezogene Meriten sichtbar auszuweisen wurde am 2. November 1966, dem 200. Geburtstag des Feldmarschalls, dieser Militär- und Verdienstorden gestiftet.

Die Stiftung erfolgte durch den Gründer und Zentralobmann der Kameradschaft "FELDMARSCHALL RADEZKY", Alexander Wolfgang RITTER, nach huldvoller Genehmigung durch Dr. Georg Graf RADEZKY von RADETZ, dem Urenkel des großen österreichischen Heerführers lt. Stiftungsurkunde.

### § 1

Der Orden trägt den Namen RADEZKY-ORDEN.

### § 2

Der Stiftungstag ist der 2. November 1966, die Wiederkehr des 200. Geburtstages des Feldmarschalls. Die Ordens-Devise lautet: "OMNIA PRO AUSTRIA" (Alles für Österreich).

### § 3

Ausgezeichnete Verdienste ohne Rücksicht auf Geburt, Religion und Stand, gewähren den Anspruch zur Aufnahme in den Orden.

### § 4

Der RADEZKY-ORDEN kann daher jedem österreichischen Staatsbürger verliehen werden, der sich durch unerschütterliche, durch Taten bewährte, Anhänglichkeit an das Vaterland, die Republik ÖSTERREICH, sowie durch besonders wichtige, dem allgemeinen Wohle zugute kommende Dienste oder in anderer ausgezeichnete Weise hervorgetan hat.

Die Verleihung des Ordens an ausländische Staatsangehörige ist den dazu berufenen Gremien besonders vorbehalten.

### § 5

Die Ordensmitglieder werden vom Großmeister ernannt. Die Zahl derselben ist unbestimmt.

## § 6

Die Verleihung des Ordens kommt nur dem Großmeister zu. Die Nominierung auszuzeichnender Persönlichkeiten erfolgt durch den Ordens-Großmeister selbst oder durch das Ordens-Kapitel, welches dem Ordens-Großmeister beratend zur Seite zu stehen hat.

## § 7

Das Ordens-Kapitel setzt sich zusammen aus:

Dem Großmeister  
dem Großkanzler  
den Großkomturen.

Es besteht aus maximal sieben Personen.

## § 8

Der Orden besteht aus zwei Abteilungen, der Militär- und der Verdienst-Klasse. Die beiden Abteilungen weisen folgende Unterteilung auf:

MILITÄR-Klasse

Groß-Stern

Großkreuz

Großes Komturkreuz mit dem Stern

Großes Komturkreuz

Komturkreuz

Großes Ehrenkreuz

Ehrenkreuz

VERDIENST-Klasse

Groß-Stern

Großkreuz

Großes Komturkreuz mit dem Stern

Großes Komturkreuz

Komturkreuz

Großes Ehrenkreuz

Ehrenkreuz

Verdienstmedaille in Gold

Verdienstmedaille in Silber

Verdienstmedaille in Bronze

Erinnerungsmedaille

#### § 9

Das Ordenszeichen der MILITÄR-Klasse ist ein rotes emailliertes Tatzenkreuz (Ruperttypus). Das Ordenszeichen der VERDIENST-Klasse ist ein weißes emailliertes Tatzenkreuz. Die der VERDIENST-Abteilung beigeordneten Medaillen tragen das Bildnis des Feldmarschalls, bzw. die Erinnerungsmedaille das Eiserne Kreuz von 1813 mit dem Eichenlaub. Die nähere Beschreibung der einzelnen Dekorationen ist aus der diesem Statut beigeordneten Ordensbeschreibung zu ersehen.

#### § 10

Keinem Ordens-Mitglied ist es gestattet, die ihm verliehene Dekoration zu verändern, zu veräußern oder sonst in irgendeiner Weise statutenwidrig zu behandeln. Bei einer eventuellen Verleihung eines höheren Grades kann die niedrigere Dekoration gemeinsam mit der höheren getragen werden. Nach dem Ableben eines Ordens-Mitgliedes geht die Dekoration in den Besitz des oder der Erben über.

#### § 11

Das Ordensfest (Jahrestag der Stiftung) wird jeweils am 2. November jedes Jahres begangen.

#### § 12

Die Trageweise der verliehenen Dekorationen ergibt sich aus den in ÖSTERREICH üblichen Tragearten.

#### § 13

Dem Ordens-Großmeister steht als Souverän des Ordens die Anrede "Exzellenz" zu.

#### § 14

Die Ordens-Mitglieder erhalten bei der Verleihung eine mit der Unterschrift des Großmeisters versehene

und vom Großkanzler/Großkomtur des Ordens ausgefertigte Urkunde.

#### § 15

Die Verleihung des Ordens, sowie die Ausfertigung der Urkunde geschieht taxfrei.

#### § 16

Sämtliche auf den Orden bezugnehmenden Geschäfte werden von der Ordenskanzlei besorgt.

#### § 17

Vorstand derselben ist der Großkanzler, dessen Ernennung aus den Ordensmitgliedern dem Ordens-Großmeister vorbehalten bleibt.

Unter ihm stehen der Ordens-Schatzmeister, der Ordens-Sekretär und Archivar und der Ordens-Kanzlist, die jedoch nicht Mitglieder des Ordens zu sein brauchen und vom Ordens-Großmeister unmittelbar oder über Vorschlag des Ordens-Großkanzlers ernannt werden. Der Ordens-Großkanzler/Großkomtur hat dem Großmeister die Angelegenheiten des Ordens vorzutragen, seine Anordnungen, sowie die Ernennungsurkunden ausfertigen zu lassen und gegenzuzeichnen.

Der Ordens-Schatzmeister hat für die Ordenszeichen zu sorgen, selbe in Verwahrung zu nehmen und das Rechnungswesen des Ordens zu besorgen. Der Sekretär und Archivar führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Ordens-Mitglieder in chronologischer Ordnung, verzeichnet alle Ordens-Veränderungen und stellt alljährlich eine geschichtliche Übersicht des Ordens zusammen, welche dem Großmeister durch den Ordens-Großkanzler/Großkomtur zur Einsicht vorgelegt, sodann aber als bleibendes Denkmal der verdienten Personen in das Ordens-Archiv hinterlegt wird.

Er verwahrt überhaupt dort alle den Orden betreffenden Urkunden und sonstigen Akten. Er sorgt weiters dafür, dass die Zustellung an die Beteiligten gehörig erfolgt. Der Ordens-Kanzlist hat ihm dabei stets zur Hand zu gehen.

#### § 18

Die Aberkennung verliehener Ordensinsignien kann durch den Großmeister dann ausgesprochen werden, wenn die beliehene Person aufgrund strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn derer Verhalten dem Ansehen des Ordens als abträglich erscheint.

Gegeben in der Hauptstadt der Republik ÖSTERREICH, in WIEN, am 02. November 1966.



Der Ordens-Großkanzler:

Der Ordens-Großmeister:

*Heinrich Rudolf Maudry-Wehrbrunn*  
(Heinrich Rudolf MAUDRY-WEHRBRUNN)

*J. W. Ritter*

